

Bundessozialgericht

- 7 RAr 63/77 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:
.....

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 15. Februar 1979
für Recht erkannt:

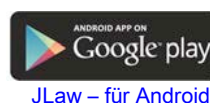
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 11. Oktober 1977
wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger meldete sich zum 8. November 1973 arbeitslos. Am 3. Dezember 1973 nahm er wieder eine Arbeit auf und zeigte dies dem Arbeitsamt H mit roter Karte "Veränderungsanzeige" unter dem 10. Dezember 1973 ohne Angabe seiner Stammnummer an (Eingang beim Arbeitsamt am 12. Dezember 1973). Angeblich konnte aber der Sachbearbeiter den Namen des Absenders der Karte nicht lesen. Das Arbeitsamt zahlte dem Kläger für die Zeit vom 8. November 1973 bis zum 2. Februar 1974 Arbeitslosengeld (Alg) in Höhe von wöchentlich 221,40 DM. Die Leistung überwies es auf das Konto des Klägers bei der Stadtsparkasse I. Dort ging am 4. Dezember 1973 das Alg für die Zeit vom 8. November bis zum 24. November 1973 ein und ab 13. Dezember 1973 bis letztmals am 7. Februar 1974 das Alg für jeweils zwei Wochen. Der Kläger gibt an, er habe die entsprechenden Kontenauszüge erst Anfang 1974 erhalten; es sei ihm klar gewesen, daß ihm die Zahlung nach der Arbeitsaufnahme nicht mehr zustand. Am 6. Februar 1974 erfuhr das Arbeitsamt von der Arbeitsaufnahme. Es hob mit Bescheid vom 17. Mai 1974 die Alg-Bewilligung ab 3. Dezember 1973 auf und forderte den überzahlten Betrag in Höhe von 1.992,60 DM vom Kläger zurück, weil er die Arbeitsaufnahme nicht in verwertbarer Form angezeigt habe. Der Widerspruch blieb erfolglos (Bescheid vom 28. November 1974).

Mit Urteil vom 27. Januar 1976 hat das Sozialgericht (SG) die angefochtenen Bescheide insoweit aufgehoben, als damit mehr als 664,20 DM vom Kläger zurückgefordert werden. Im übrigen hat das SG die Klage abgewiesen und die Berufung zugelassen. Es hat ausgeführt, der Kläger müsse das Alg für die Woche vom 3. bis zum 8. Dezember 1973 und das am 7. Februar 1974 gutgeschriebene Alg zurückzahlen, zusammen 664,20 DM.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -



- 3 -

Das Landessozialgericht (LSG) hat auf die Berufung der Beklagten das Urteil des SG aufgehoben und die Klage (in vollem Umfang) abgewiesen. In den Gründen hat es ausgeführt, der Kläger müsse den überzahlten Betrag zurückzahlen, weil er beim Empfang der Leistung wußte, daß die Voraussetzungen dafür nicht mehr vorlagen. Er habe im Zeitpunkt des Erhalts der Kontenauszüge gewußt, daß die Voraussetzungen für die Alg-Leistungen nicht vorlagen. Erst in diesem Augenblick habe er aber das Alg iSd § 152 Abs 1 Satz 1 Nr 2 des Arbeitsförderungs-gesetzes (AFG) "empfangen". Die Gutschrift auf dem Konto sei noch nicht als Empfang in diesem Sinne anzusehen, vielmehr müsse der Konteninhaber erst davon Kenntnis erhalten haben. Nach dem Sinn des § 152 Abs 1 Satz 1 Nr 2 AFG müsse das Wissen um den fehlenden Rechtsgrund der Leistung mit ihrem Empfang zusammentreffen. Diese Verknüpfung sei nur bei gleichzeitigem Bewußtsein der Leistung und ihrer Unrechtmäßigkeit möglich, hingegen ausgeschlossen, solange die Vermögensverschiebung nicht erkannt ist und somit kein Anlaß für den Empfänger besteht, sich über den Grund der Leistung Gedanken zu machen. Erst mit der Kenntnis der Gutschrift könne der Konteninhaber tatsächlich über sie verfügen. Für den vorliegenden Fall bedeute dies, daß als Zeitpunkt des Empfangs der Leistung der Zeitpunkt des Erhalts der Kontenauszüge anzusehen sei.

Der Kläger hat Revision eingelegt und rügt eine Verletzung des § 152 Abs 1 Satz 1 Nr 2 AFG und trägt hierzu vor: Die Beklagte handele rechtsmißbräuchlich, wenn sie durch ein schuldhaftes Verhalten die Überzahlung einer Geldleistung überwiegend selbst zu vertreten habe, gleichwohl aber den überzahlten Betrag vom Empfänger zurückverlange. Nach der Auffassung der Beklagten hätte der Leistungsempfänger auch für das schuldhafte Verhalten der Verwaltung einzutreten. Darüberhinaus sei als Zeitpunkt des Empfangs der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto anzusehen. Zivilrechtlich sei in diesem Zeitpunkt die Leistung bewirkt.



Der Kläger beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die
Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG
Hildesheim vom 27. Januar 1976 zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie macht geltend, im Rahmen des § 152 Abs 1 Satz 1
Nr 2 AFG könne ein Mitverschulden nicht berücksichtigt
werden. Das Bundessozialgericht (BSG) habe zur vergleich-
baren Vorschrift des § 13 des Bundeskindergeldgesetzes
(BKKG) entschieden, daß das Verschulden der Kindergeld-
kasse an einer Überzahlung des Kindergeldes nur inso-
weit von Bedeutung sei, als dadurch das Maß des Ver-
schuldens des Empfängers beeinflußt werde.

Beide Beteiligte haben sich mit einer Entscheidung durch
Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt
(§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

II

Die Revision des Klägers ist zulässig, aber nicht be-
gründet.

Das ISG hat mit dem Ausspruch, daß das Urteil des SG auf-
gehoben und die Klage abgewiesen werde, nur über die Be-
rufung der Beklagten entschieden. Hinsichtlich des Be-
trages von 664,20 DM hatte bereits das SG die Klage abge-
wiesen. Das ISG hatte über diesen Teil des Streitgegen-
standes auf die Berufung der Beklagten nicht zu ent-
scheiden und hat darüber auch nicht entscheiden wollen.



Das LSG hat im Ergebnis zutreffend die angefochtenen Bescheide auch hinsichtlich des verbliebenen Betrages von (1.992,60 DM - 664,20 DM =) 1.328,40 DM als rechtmäßig angesehen; der Kläger hat diesen Betrag an die Beklagte zurückzuzahlen.

Nicht angefochten hat der Kläger die Aufhebung des Bewilligungsbescheides. Die angefochtenen Bescheide sind insoweit bindend geworden (§ 77 SGG). Nach § 152 Abs 1 Satz 1 Nr 2 AFG ist nach Aufhebung des Bewilligungsbescheides die Leistung insoweit zurückzuzahlen, als der Empfänger wußte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht wußte, daß die Voraussetzungen für die Leistung nicht vorlagen.

Die Voraussetzungen der Alg-Zahlung an den Kläger in Höhe von 1.328,40 DM haben nicht etwa deshalb vorgelegen, weil der Bewilligungsbescheid noch Bestand hatte. Zu § 185 Abs 2 Satz 1 Nr 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG), der Vorgängerbestimmung des § 152 Abs 1 Satz 1 Nr 2 AFG, wurde die Meinung vertreten, daß kein Rückforderungsrecht nach dieser Vorschrift bestand, solange der Bewilligungsbescheid nicht aufgehoben war (Draeger/Buchwitz/Schönefelder, Kommentar zum AVAVG, 1961, § 185 RdNr 24). Nach § 185 Abs 2 Satz 1 Nr 2 AVAVG waren zu Unrecht geleistete Beträge zurückzufordern, soweit der Empfänger wußte oder wissen mußte, daß "die Leistung nicht geschuldet wurde". Die Vorschrift des § 152 Abs 1 Satz 1 Nr 2 AFG ist dagegen entsprechend ihrem anderen Wortlaut in einem weiteren Sinne auszulegen (Schönefelder/Kranz/Wanka, Kommentar zum AFG § 152 RdNr 8; Hennig/Kühl/Heuer § 152 RdNr 12). "Die Voraussetzungen" für die Leistung schließen die Voraussetzungen für den Bewilligungsbescheid oder sein Fortbestehen ein. Da dieser Bescheid jeder Zeit aufzuheben ist, wenn die Voraussetzungen für die Leistung nicht vorgelegen haben oder weggefallen sind (§ 151 AFG), ist es nicht geboten, die Bestimmung in dem engen Sinne auszulegen, daß das Vorliegen der Voraussetzungen sich allein aus dem Bestand des Bewilligungsbescheides ergibt.



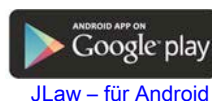
Der Kläger hat beim Empfang des Alg von insgesamt 1.328,40 DM gewußt, daß ihm diese Leistung nicht zustand. Nach den tatsächlichen Feststellungen des LSG, an die der Senat gem § 163 SGG gebunden ist, hat der Kläger dieses Wissen im Zeitpunkt des Erhalts der Kontenauszüge gehabt. Dies ist im vorliegenden Fall der Zeitpunkt, in dem der Kläger gewußt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht gewußt haben muß, daß die Voraussetzungen für die Leistung nicht vorlagen.

Mit dem Anspruch aus § 152 Abs 1 Satz 1 Nr 2 AFG wird eine nicht gerechtfertigte Vermögensverschiebung ausgeglichen. Die Vorschrift gleicht insofern dem Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung nach §§ 812 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Diese Bestimmungen sehen einen Wegfall des Bereicherungsanspruchs vor, soweit der Empfänger nicht mehr bereichert ist (§ 818 Abs 3 BGB). Kennt aber der Empfänger den Mangel des rechtlichen Grundes bei dem Empfang oder erfährt er ihn später, so ist er von dem Empfang oder der Erlangung der Kenntnis an zur Herausgabe verpflichtet, wie wenn der Anspruch auf Herausgabe zu dieser Zeit rechtshängig geworden wäre (§ 819 Abs 1 BGB). Anders als nach den Bestimmungen des BGB kann sich nach § 152 Abs 1 Satz 1 Nr 2 AFG der Empfänger nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen. Das Gesetz vermeidet aber eine ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Empfängers, indem es für den Rückzahlungsanspruch das Wissen oder Wissenmüssen vom Fehlen der Voraussetzungen verlangt. Deshalb brauchte das Gesetz dem Empfänger nicht den Einwand des Wegfalls der Bereicherung einzuräumen. Das Wissen oder Wissenmüssen hat mithin die gleiche Bedeutung wie die Kenntnis iSd § 819 BGB. Allerdings ist anders als in dieser Vorschrift in § 152 Abs 1 Satz 1 Nr 2 AFG der Zeitpunkt, in dem das Wissen oder Wissenmüssen vorgelegen haben muß, nicht ausdrücklich geregelt. Es kann nicht angenommen werden, daß es dafür auf den Moment des Wegfalls der Bereicherung ankommt.



Wenn der Empfänger in diesem Zeitpunkt den Mangel des rechtlichen Grundes gekannt hat, kann er sich nach § 819 Abs 1 BGB auf den Wegfall der Bereicherung nicht berufen. Der § 152 Abs 1 Satz 1 Nr 2 AFG stellt aber nicht auf den Wegfall der Bereicherung ab. Gefordert wird statt dessen, der Empfänger müsse im Zeitpunkt des Empfangs der Leistung gewußt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht gewußt haben, daß sie ihm nicht zustand (Schönefelder/Kranz/Wanka aaO § 152 RdNr 7). Der Senat läßt dahingestellt, ob diese Auffassung über die Bezeichnung des maßgebenden Zeitpunkts zutrifft; jedenfalls muß das Wissen oder Wissenmüssen in dem Zeitpunkt bestehen, in dem der Empfänger den Empfang in der Leistung erfährt.

Das LSG geht mit Recht davon aus, daß der Bezieher von Alg das Fehlen der Voraussetzungen für diese Leistung nur kennen kann, wenn er die konkrete einzelne Leistung kennt. Deshalb konnte das LSG nicht feststellen, der Kläger habe zur Zeit der Gutschrift der Alg-Zahlungen auf seinem Konto gewußt, daß die Voraussetzungen dafür nicht vorlagen. Das subjektive Tatbestandsmerkmal der Kenntnis oder grob fahrlässigen Unkenntnis des Fehlens der Voraussetzungen kann nicht vor Kenntnis von der Leistung erfüllt sein. Daraus folgt, daß dies allein der maßgebende Zeitpunkt sein kann. Der § 152 Abs 1 Satz 1 Nr 2 AFG schützt das Vertrauen des Empfängers nicht nur dann, wenn es im Zeitpunkt der Ausgabe des empfangenen Alg steht. Vielmehr kann der Bezieher des Alg von vornherein in allen Dispositionen zum Lebensunterhalt davon ausgehen, daß er das bezogene Alg behalten kann. In diesem Vertrauen wird er geschützt, wenn er nicht von vornherein bösgläubig ist. Das Vertrauen kann aber überhaupt erst entstehen, wenn der Bezieher von der Leistung Kenntnis erhält. Allerdings mag das bei der Gutschrift auf einem Konto schon dann der Fall sein, wenn er seinen Kontenstand einschließlich der Gutschrift der fraglichen Leistung erfahren hat. Im vorliegenden Fall ist aber nicht zu erkennen, daß die Sparkasse dem Kläger



seinen Kontenstand einschließlich der Alg-Zahlungen vor Aushändigung der Kontenauszüge mitgeteilt hätte. Der Kläger hat nach den Feststellungen des LSG im somit allein maßgebenden Zeitpunkt der Aushändigung der Kontenauszüge gewußt, daß ihm das Alg nicht zustand.

Entgegen der Auffassung des Klägers wäre der Rückzahlungsanspruch der Beklagten nicht ausgeschlossen, wenn sie selbst ein Verschulden an der Überzahlung treffen würde. Das Verschulden spielt im Rahmen des § 152 Abs 1 Satz 1 Nr 2 AFG keine Rolle. Vielmehr hat die Bestimmung den Zweck, eine ungerechtfertigte Vermögensverschiebung auszugleichen, wenn der Empfänger erkannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht erkannte, daß ihm die Leistung nicht zustand. Aus den gleichen Gründen hat das BSG ein Verschulden der Beklagten an einer Überzahlung von Kindergeld nicht berücksichtigt und auch die Anwendung des § 254 BGB abgelehnt (BSG in Dienstblatt der Bundesanstalt für Arbeit, Ausgabe C § 13 BKGG Nr 1875 a). Die Bestimmung des § 13 Nr 2 des BKGG stimmt im wesentlichen mit derjenigen des § 152 Abs 1 Satz 1 Nr 2 AFG überein. Auch der Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung nach §§ 812 ff BGB wird durch ein Verschulden des Entreicherten an der Vermögensverschiebung nicht beeinträchtigt. Allerdings kann nach § 814 BGB das zum Zweck der Erfüllung einer Verbindlichkeit Geleistete nicht zurückgefordert werden, wenn der Leistende gewußt hat, daß er zur Leistung nicht verpflichtet war. Damit wird aber lediglich der Leistende an seiner eigenen bewußten Handlung festgehalten. Die Beklagte hat indessen bei der Zahlung des Alg nicht gewußt, daß es dem Kläger nicht mehr zustand. Ihr kann deshalb nicht entgegengehalten werden, sie verstoße mit der Rückforderung gegen eigenes vorausgegangenes Tun. Der Beklagten kann bei der Auszahlung des fraglichen Alg allenfalls Fahrlässigkeit vorgeworfen werden. Dem steht aber die bewußte Kenntnis des Klägers gegenüber, daß ihm die Leistung



- 9 -

nicht zustand. Zumindest in einem solchen Falle kann das Verschulden der Beklagten keine Bedeutung haben.

Die Revision war aus all diesen Gründen mit der Kostenfolge aus § 193 SGG zurückzuweisen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)